



## Sonderinformation Vereinsrecht: Virtuelle Jahreshauptversammlung und Neues zur Umsatzsteuer

Das Jahr 2021 stellt Vereine vor sehr große Herausforderungen: Zum einen gilt es abzuwägen, ob eine Jahreshauptversammlung wie gewohnt als Präsenzversammlung oder in virtueller Form abgehalten werden kann, ob eine (weitere) Verschiebung ins nächste Jahr rechtlich wie tatsächlich möglich ist und ob die Einholung von Beschlüssen im Schriftweg ein adäquater Ersatz zur Mitgliederversammlung sein kann. Zum anderen gibt es verschiedene Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht, die für Vereine – und natürlich andere gemeinnützige Körperschaften – große Fragen aufwerfen, wie etwa die geänderte Praxis der Finanzbehörden bei anteiliger Aufteilung von eigen- und fremdgenutzten Räumlichkeiten oder auch die Umsatzsteuerpflicht bei von Sportvereinen erbrachten Dienstleistungen.

### **Die Hauptversammlung des Vereins 2021**

Es stellen sich derzeit für viele Vereinsverantwortliche dringende Fragen zur in 2021 anstehenden Jahreshauptversammlung: Muss ich eine solche in diesem Jahr überhaupt durchführen? Was genau muss ich bei der Durchführung einer virtuelle Versammlung im Hinblick auf Einladung, Versammlungsort, technische Voraussetzungen – des Vereins wie seiner Mitglieder – beachten? Ersetzt die schriftliche Beschlussfassung eigentlich eine Hauptversammlung? Kann auch bei einer virtuellen Versammlung (zusätzlich) schriftlich abgestimmt werden?

Viele Vereine haben angesichts der Pandemiesituation im vergangenen Jahr auf eine – regelmäßig nach den Vereinssatzungen einmal jährlich abzuhaltende – Mitgliederversammlung verzichtet. Da eine Verschiebung um ein (weiteres) Jahr nur in echten Ausnahmesituationen möglich, die Durchführung einer Präsenzversammlung aber minimal planbar ist, muss sich der Vereinsvorstand zwingend mit Möglichkeiten zur Durchführung einer auch virtuellen Zusammenkunft des obersten vereinsrechtlichen Entscheidungsorgans Mitgliederversammlung auseinandersetzen. Dabei hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten eröffnet, namentlich die virtuelle – oder auch hybride – Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung im rein schriftlichen Verfahren sowie die Möglichkeit die Teilnehmerzahl einer Versammlung dadurch zu verringern, dass eine schriftlich Abstimmung im Vorfeld ermöglicht wird („Briefwahl“). Was nun für jeden Verein die geeignete Möglichkeit ist, seine oftmals dringenden Beschlüsse durch die Mitglieder zu treffen, kann nur individuell beantwortet werden. Aber dass eine Antwort gefunden werden muss, ist schlichtweg eine Tatsache – auch im Vereinsrecht gilt nichts anderes wie auch sonst: Durch bloßes Wegsehen verschwindet ein Problem in aller Regel nicht.



## Umsatzsteuer

Auch wenn Vereine zahlreiche steuerrechtliche Vereinfachungen und Privilegien genießen, kommen sie am Thema Umsatzsteuer nicht ganz vorbei. So werden sowohl Vereine, deren Steuerberater aber auch die Finanzverwaltung regelmäßig mit umsatzsteuerrechtlichen Problemstellungen konfrontiert. Damit angefangen, ob es sich bei Leistungen des Vereins um echte, d. h. nicht steuerbare Mitgliedsbeiträge handelt bis hin zur Frage, ob Leistungen dem ideellen, nicht umsatzsteuerbaren Bereich oder ggf. dem steuerbaren, wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Die Umsatzsteuer spielt keine untergeordnete oder gar eine zu vernachlässigende Rolle im Vereinsleben.

Mit Urteil vom 10.12.2020 musste der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber entscheiden, inwieweit Leistungen steuerfrei sind, wenn sie in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehen. Anders als echte Mitgliedsbeiträge unterliegen entgeltliche Leistungen eines Vereins nämlich grundsätzlich der Umsatzsteuer. Im zu klärenden Fall handelte es sich um einen als gemeinnützig anerkannten Golfverein, der neben Mitgliedsbeiträgen auch Entgelte für andere Leistungen (Greenfee, Ballautomat, Stargelder, Caddys etc.) vereinnahmte. Das Finanzamt behandelte die Mitgliedsbeiträge zwar als nicht steuerbar, die übrigen Leistungen unterwarf es allerdings unter Berücksichtigung nationaler Gesetze der Umsatzsteuer. In erster Instanz bejahte das Finanzgericht hingegen die Steuerfreiheit mit Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m. der MwStSystRL (Mehrwertsteuersystemrichtlinie), da nach dieser Vorschrift *„bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben“* steuerfrei sind.

Im Revisionsverfahren landete dieser Fall schließlich beim BFH. Der BFH kam zunächst auch zu dem Ergebnis, dass derartige Leistungen steuerfrei sein können, leitete diese Frage jedoch zur Klärung an den EuGH weiter, insbesondere dahingehend, ob sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf EU-Recht, d. h. auf die MwStSystRL berufen könne.

Der EuGH legte die Regelung der MwStSystRL so aus, dass der Begriff „bestimmte Dienstleistungen“ sehr eng auszulegen ist und die Mitgliedstaaten dahingehend einen Ermessensspielraum haben, welche Leistungen steuerfrei sind und welche nicht.

Dieses Urteil hat somit weitreichende Konsequenzen für die Vereine, die sich bislang unter Umständen unmittelbar auf Unionsrecht berufen haben und derartige Dienstleistungen umsatzsteuerfrei behandelt haben.

Sollten Sie hierzu oder zu anderen (umsatz-)steuerlichen im Vereinsleben, z. B. ob die Vermietung von Plätzen/Hallen an Dritte Auswirkungen auf die Umsatzsteuer bzw. den Vorsteuerabzug hat, Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



## Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Andreas Katzer

Rechtsanwalt, M.I.L (Lund)

[andreas.katzer@sonntag-partner.de](mailto:andreas.katzer@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Emanuela Catapano

Rechtanwältin

[emanuela.catapano@sonntag-partner.de](mailto:emanuela.catapano@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

[michael.ammer@sonntag-partner.de](mailto:michael.ammer@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

## Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>